

*Gilt als
Festsetzungsmitteilung*Zürich 22. Mai 1980
928234 Kw/mb

KANTON ZÜRICH	TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV	
B.N.P. Nr.	102
Stadt Bülach	

Stadtrat Bülach
8180 Bülach

Baudirektion Kanton Zürich	TBA	PLANVERWALTUNG PBG	0053-0102
	Bülach		

Festsetzung von Baulinien an sämtlichen Staatsstrassen
Planaufgabe

Sehr geehrte Herren

Mit den Beschlüssen vom 14. Februar und 14. November 1979 haben Sie aufgrund von § 103 Abs. 2 PBG zu den Baulinienvorlagen für die nachstehenden Staatsstrassen Stellung genommen:

- Hochfelderstrasse I.Kl.Nr. 9
- Poststrasse I.Kl.Nr. 12
- Schaffhauserstrasse I.Kl.Nr. 13, Teilstück Erachfeldstrasse bis Unterweg, Solistrasse bis HLS und Solistrasse bis Unterweg
- Zürichstrasse I.Kl.Nr. 13
- Winterthurerstrasse I.Kl.Nr. 3

Wir bitten Sie nun, die beiliegenden, unveränderten Pläne samt den dazugehörigen Erläuterungen und den Grundeigentümersverzeichnissen in Ihrer Stadt während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Dabei wollen Sie folgendes beachten:

1. Die betroffenen Grundeigentümer sind gemäss § 103 Abs. 3 PBG unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die bevorstehende Planaufgabe aufmerksam zu machen, und es ist ihnen gleichzeitig mitsuteilen, dass innert der angegebenen Auflagefrist gegen die vorgesehene (Aufhebung und Neu-) Festsetzung von Bau- (und Niveau-)linien an der ... strasse I. Kl. Nr. ... beim

Regierungsrat Rekurs erhoben werden kann, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

2. Die Planaufgabe ist rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit überdies im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan Ihrer Gemeinde bekanntzumachen.
3. Nach Ablauf der Auflagefrist sind die Auflageakten unserer Direktion zuzustellen.
4. Ihre Organe wollen Sie anweisen, allfälligen Rekurrenten bei der Einsichtnahme in die Pläne behilflich zu sein und Ihnen insbesondere zu erklären, dass das vorliegende Verfahren allein der Bereinigung der Bau- und Niveaulinien dient, Einwände gegen das Bauprojekt also nicht erhoben werden können.
5. Es ist zweckmässig, die Auflage nicht schon am Tage, an dem Sie die Grundeigentümer orientieren oder die Publikation veranlassen, sondern einige Tage später beginnen zu lassen. Ferner ist die Auflagefrist im Brief an die Grundeigentümer und in den Publikationen der Klarheit halber datumässig festzuhalten, also 20 Tage, d.h. vom ... bis ..., und nicht bloss 20 Tage. Wollen Sie ausserdem beachten, dass es sich bei der fraglichen Frist um eine gesetzliche Frist handelt, die nicht erstreckbar ist.

Im Übrigen stehen für Verfahrensfragen und Auskünfte rechtlicher Natur die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes, für technische Auskünfte der Kreisingenieur gern zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Direktion der öffentlichen
Bauten des Kantons Zürich

Beilagen:

7 Baulinienpläne 1:500
7 Techn. Berichte/Grundeigentümerverzeichnisse

gez. A. Sigrist

Mitteilung an:

- Rechtsabteilung
- Strasseninspektor
- Kreisingenieur
- Baulinienbüro

(A. Sigrist, Regierungsrat)